

BVGer A-7510/2006 vom 2. Juli 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-7510_2006

FR: TAF A-7510/2006 du 2 juillet 2007

IT: TAF A-7510/2006 del 2 luglio 2007

Regeste

Bevölkerungs- und Zivilschutz

Erwägungen

E. 1

Die Eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten wurde per 31. Dezember 2006 aufgelöst und durch das Bundesverwaltungsgericht ersetzt. Gemäss Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) übernimmt das Bundesverwaltungsgericht, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei der Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten hängigen Rechtsmittel. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Nach Art. 33 Bst. i VGG ist gegen Verfügungen kantonaler Instanzen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (nur) zulässig, soweit ein Bundesgesetz dies vorsieht.

E. 2

Vorliegend ist sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit als auch hinsichtlich der Schutzraumbaupflicht und des Ersatzbeitrages von Bedeutung bzw. umstritten, ob altes oder neues Recht anwendbar ist. Folglich ist in einem ersten Schritt das anwendbare Recht zu bestimmen.

E. 2.1

Die Vorinstanz ist der Ansicht, vorliegend komme altes Recht zur Anwendung. Denn der Sachverhalt, d.h. die Erteilung der Baubewilligung, habe sich abschliessend vor Inkrafttreten des heute geltenden Rechts verwirklicht.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen, es habe nach heute geltendem und nicht nach altem Recht entschieden zu werden, da es nicht ihre Schuld sei, dass "A. _____" solange verzögert worden sei. Bei Erlass der Verfügung sei neues Recht in Kraft gewesen, welches mangels anderslautender Bestimmungen anwendbar sei. Denn das anwendbare Recht enthalte nur Bestimmungen über die Aufhebung des bisherigen Rechts sowie über das Inkrafttreten. Tatsache sei jedoch, dass zum Zeitpunkt, als die Ersatzpflicht verfügt worden sei, keine derartige Pflicht mehr bestanden habe, nachdem unbestrittenermassen und zu Recht eine Arealberechnung angestellt worden sei. Die Vorgehensweise der Vorinstanz stelle eine diskriminierende Ungleichbehandlung dar, welche sie gegenüber anderen Grundeigentümern, über deren Ersatzpflicht zur gleichen Zeit zu entscheiden wäre,

schlechterstelle. Allenfalls sei sonst von einer Rückwirkung auszugehen. Seitens der Vorinstanz stünden keine schützenswerten öffentlichen Interessen auf dem Spiel. Rein fiskalische Interessen würden ihr Interesse an der Anwendung des neuen Rechts nicht überwiegen.

E. 2.3

Unbetritten ist, dass der Beschwerdeführerin die Baubewilligung für das fragliche Einfamilienhaus am 31. Mai 2001 erteilt wurde. Hingegen herrscht Uneinigkeit, ob diese Erteilung der Baubewilligung oder aber der Erlass der Verfügung für die Frage des massgebenden Rechts ausschlaggebend ist.

E. 3

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz, aBMG, AS 1994 2667) sowie die darauf basierende Verordnung vom 27. November 1978 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautenverordnung, aBMV, AS 1994 2671) wurden durch das neue Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1) aufgehoben. Zu prüfen ist, ob das aBMG in seiner bis Ende 2003 geltenden Fassung oder aber das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene BZG anwendbar ist, somit die Frage nach der intertemporalrechtlichen Anwendbarkeit der neuen Gesetzesbestimmung.

E. 3.1

Grundsätzlich sind jene Normen anwendbar, die im Zeitpunkt der Verwirklichung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes in Kraft waren. Anders ausgedrückt sind Erlasse auf jene Sachverhalte anwendbar, die zwischen Inkraftsetzung und Ausserkraftsetzung entstanden sind (vgl. René Rhinow / Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt a.M. 1990, Nr. 15 B I; Pierre Tschannen / Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2005, § 24 Rz. 9). Ausschlaggebend für die Schutzraumbaupflicht beziehungsweise die Entrichtung eines Ersatzbeitrags ist sowohl gemäss Art. 2 aBMG als auch nach Art. 46 f. BZG die Erstellung eines Neubaus. Wird ein solcher errichtet, entsteht die Pflicht, entweder Schutzräume zu erstellen oder aber bei Befreiung von dieser Pflicht einen gleichwertigen Ersatzbeitrag zu leisten. In diesem Sinne statuiert denn auch Art. 6 Abs. 3 aBMV, die Festsetzung des Ersatzbeitrags erfolge in der Baubewilligung und werde vor Baubeginn der Gemeinde entrichtet. Der massgebende Sachverhalt ist somit vorliegend die Erteilung der Baubewilligung am 31. Mai 2001. Zu diesem Zeitpunkt war noch das alte Recht, mithin das aBMG und die aBMV anwendbar, welches folglich für die Beurteilung der sich stellenden Rechtsfragen massgebend ist. Daran ändert der Verfügungserlass betreffend Schutzraumbaupflicht und Ersatzbeitrag zum Zeitpunkt, als bereits das BZG in Kraft war, nichts (vgl. hierzu auch E. 10 hiernach). Denn die Verfügung bezieht sich auf einen Sachverhalt, der sich abschliessend unter der Geltung des aBMG ereignet hat.

E. 3.2

Zu entscheiden bleibt, ob dem BZG tatsächlich, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, Rückwirkung zukommt. Bei der Anwendung von neuem Recht auf Sachverhalte, die sich unter altem Recht ereignet haben, ist zwischen echter und unechter Rückwirkung zu unterscheiden. Erstere liegt vor, wenn neues Recht auf einen Sachverhalt angewendet wird,

der sich abschliessend vor Inkrafttreten dieses neuen Rechts verwirklicht hat. Von unechter Rückwirkung wird hingegen bei der Anwendung neuen Rechts auf zeitlich offene Dauersachverhalte gesprochen oder wenn das neue Recht nur für die Zeit nach seinem Inkrafttreten zur Anwendung gelangt, dabei aber in einzelnen Belangen auf Sachverhalte abstellt, die bereits vor Inkrafttreten existierten. Vorliegend hat sich der massgebliche Sachverhalt, die Bewilligungserteilung, abschliessend unter altem Recht ereignet. Alle Tatbestandsmerkmale, die zur Anordnung der entsprechenden Rechtsfolge, d.h. zur Schutzraumbaupflicht beziehungsweise zur Leistung eines Ersatzbeitrags, nötig sind und die tatsächlichen Ereignisse, die zur Erfüllung des Tatbestandes geführt haben, d.h. die Bewilligungserteilung, sind unter altem Recht zu einem Ende gekommen. Folglich steht vorliegend nur die echte Rückwirkung zur Diskussion.

E. 3.3

Es gilt der Grundsatz, dass die echte Rückwirkung unzulässig ist, da niemandem Verpflichtungen auferlegt werden sollen, welche sich aus Normen ergeben, die zum Zeitpunkt der Sachverhaltsverwirklichung nicht bekannt sein konnten, mit welchen also weder gerechnet werden konnte noch musste. Ausnahmsweise ist jedoch von der Zulässigkeit der echten Rückwirkung auszugehen (vgl. hierzu und zum Folgenden: Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, § 6 Rz. 329 ff.; Tschannen/Zimmerli ,a.a.O., § 24 Rz. 24 ff.).

E. 3.3.1

Bei einer echten Rückwirkung, welche sich belastend auswirkt, sind für deren Zulässigkeit folgende Voraussetzungen kumulativ erforderlich: Die Rückwirkung muss ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt sein. Sie muss zeitlich mässig sein und ist nur zulässig, wenn sie durch triftige Gründe gerechtfertigt ist. Schliesslich darf die Rückwirkung keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken und keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen. Eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung für eine echte Rückwirkung fehlt in den konkreten Übergangs- bzw. Schlussbestimmungen des BZG. Eine solche intertemporale Regelung besteht vorliegend gerade nicht. Auch sind weder Anzeichen ersichtlich, die darauf schliessen liessen, dass eine solche gewollt wäre, noch werden solche von der Beschwerdeführerin geltend gemacht. Somit erübrigt sich eine diesbezügliche weitere Prüfung.

E. 3.3.2

Einer echten Rückwirkung begünstigender Erlasse, d.h. solcher, die den Privaten nur Vorteile bringen, steht grundsätzlich nichts entgegen, sofern sie nicht zu einer Rechtsungleichheit führt oder Rechte Dritter beeinträchtigt. Jedoch darf aus der Zulässigkeit der Rückwirkung begünstigender Erlasse nicht auf einen Anspruch auf Rückwirkung solcher Erlasse geschlossen werden (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., § 6 Rz. 335 mit Hinweisen). Denn ein solcher Anspruch besteht nur, wenn er vom Gesetz vorgesehen ist, was vorliegend eben gerade nicht der Fall ist.

E. 3.4

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass vorliegend eine echte Rückwirkung des neuen Rechts, mithin des BZG, auf den Sachverhalt, der sich abschliessend unter dem alten Recht, dem aBMG und der aBMV, ereignet hat, nicht zulässig ist. Für die Beurteilung sowohl der Zuständigkeit als auch der Schutzraumbaupflicht und des Ersatzbeitrages sind folglich das aBMG und die aBMV anwendbar.

E. 4

In der Anwendung des alten Rechts liegt auch nicht eine, wie von der Beschwerdeführerin geltend gemachte, Ungleichbehandlung gegenüber anderen Grundeigentümern, über deren Ersatzpflicht zur gleichen Zeit, d.h. unter der Geltung des neuen Rechts, zu entscheiden wäre. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Rechtsgleichheit gebietet, Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Insbesondere dürfen keine rechtlichen Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlassen werden, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen (Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101; BGE 127 I 185 E. 5 mit Hinweisen; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, S. 397). Vorliegend ist jedoch gerade keine vergleichbare Situation gegeben, welche eine Gleichbehandlung erfordern würde. Denn der massgebliche Sachverhalt, die Baubewilligungserteilung, hat sich bei der Beschwerdeführerin unter altem Recht, bei den von ihr herangezogenen anderen Grundeigentümern jedoch unter neuem Recht ereignet. Es werden somit weder rechtliche Unterscheidungen getroffen, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, noch Unterscheidungen unterlassen, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Eine rechtsungleiche Behandlung der Beschwerdeführerin ist somit zu verneinen.

E. 5

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus der Anwendbarkeit des alten Rechts, mithin namentlich des aBMG, Folgendes: Art. 14 und 15 aBMG legen die Zuständigkeiten klar fest. Demnach können Verfügungen nicht vermögensrechtlicher Natur der kantonalen Behörden an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weitergezogen werden, welches endgültig entscheidet (Art. 14 Abs. 2 aBMG). Demgegenüber unterliegen Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde über vermögensrechtliche Ansprüche der Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten und letztinstanzlich ans Bundesgericht (Art. 15 Abs. 3 aBMG). Schliesslich sieht Art. 14 Abs. 3 aBMG vor, dass sich der Beschwerdeweg nach Art. 15 Abs. 3 aBMG bestimmt, wenn Baueigentümer ihre Baupflicht und, im gleichen Verfahren, ihre Verpflichtung bestreiten, Ersatzbeiträge zu leisten. Bei der vorliegend angefochtenen Verfügung betreffend Befreiung von der Schutzraumbaupflicht und Ersatzbeitrag geht es um einen solchen Anwendungsfall. Der Anhang zum VGG mit den Änderungen bisherigen Rechts enthält in Ziff. 47 eine Änderung von Art. 66 BZG in dem Sinn, dass in Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur gegen die vom Gesetz nicht als endgültig bezeichneten Entscheide der letzten kantonalen Behörde der Weg an das Bundesverwaltungsgericht geöffnet wird (vgl. Michel Daum, Neue Bundesrechtspflege - Fragen des Übergangsrechts in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten aus Sicht der Kantone, in Bernische Verwaltungsrechtsprechung [BVR] 2007, 12). Dass der Weg an das Bundesverwaltungsgericht auch bei teils nicht vermögensrechtlichen und teils vermögensrechtlichen Streitigkeiten offen stehen muss, ergibt sich zumindest aus dem Sachzusammenhang (Kompetenzattraktion), auch wenn die Anfechtbarkeit von Verfügungen kantonalen Instanzen betreffend vermögensrechtliche Ansprüche weder mit Bezug auf Art. 15 aBMG noch mit Bezug auf Art. 67 BZG ausdrücklich erwähnt wird. Ein

Auseinanderfallen der sachlichen Zuständigkeit in Fällen wie dem vorliegenden, in denen die Fragen nicht vermögensrechtlicher Natur und jene vermögensrechtlicher Art eng zusammenhängen, liesse sich durch nichts rechtfertigen. Das Bundesverwaltungsgericht als Nachfolgeorganisation der Eidgenössischen Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten ist demnach als zuständig zu erachten zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

E. 6

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin erfüllt als Adressatin der angefochtenen, sie belastenden Verfügung diese Voraussetzungen.

E. 7

Da Eingabeform und -frist sowie die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gewahrt sind (Art. 11, 50 und 52 Abs. 1 VwVG), ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 8

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens - sowie Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 9

Die Vorinstanz zeigte in ihrer angefochtenen Verfügung eingehend auf, dass die Beschwerdeführerin nach altem Recht, d.h. gemäss aBMG und aBMV, für den Neubau ihres Einfamilienhauses nachträglich aus bautechnischen Gründen von der Pflicht, einen Schutzraum zu erstellen, zu befreien ist, hingegen für drei Schutzräume einen gleichwertigen Ersatzbeitrag gemäss Tabelle 2001, ausmachend Fr. 3'612.-, zu leisten hat. Dies bestätigt sie auch mittels Vernehmlassung im vorliegenden Verfahren. Die Beschwerdeführerin bestreitet die auf dem alten Recht basierenden Ausführungen der Vorinstanz betreffend Schutzraumbaupflicht und Ersatzbeitrag nicht. Sie macht nicht geltend, die einschlägigen Bestimmungen des alten Rechts seien durch die Vorinstanz falsch angewandt worden. Sie begründet ihre Beschwerde einzig damit, dass auf die zu klärenden Rechtsfragen neues Recht und nicht wie von der Vorinstanz verwendet altes Recht zur Anwendung gelange, was zu anderen Rechtsfolgen führe. Wie bereits erläutert (E. 3 ff. hiervor), ist dieser Auffassung jedoch nicht zuzustimmen.

E. 10

Zur Rüge der Beschwerdeführerin, es sei nicht ihre Schuld, dass "A. _____" solange verzögert worden sei, ist, wie von der Vorinstanz richtigerweise ausgeführt, festzuhalten, dass weder das aBMG noch die aBMV die Frage der Verjährung des Anspruchs auf einen Ersatzbeitrag gemäss aBMG regeln. Der Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten vom 24. Mai 2002, veröffentlicht in der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) 67.117, hatte unter anderem diese Frage zum Gegenstand. Die Eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten kam hierbei in Übereinstimmung mit ihrer und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Verjährung von öffentlich-rechtlichen Forderungen zum Schluss, der Anspruch auf einen Ersatzbeitrag nach aBMG unterliege einer zehnjährigen Verjährungsfrist. Diese beginne frühestens mit der

Erteilung der Baubewilligung und werde durch jede Handlung, mit welcher der Anspruch in geeigneter Form geltend gemacht werde, unterbrochen und beginne in der Folge jeweils neu zu laufen. Diesen Ausführungen kann ganzheitlich gefolgt werden. Auch bringt die Beschwerdeführerin nichts vor, was gegen eine Verjährungsfrist von zehn Jahren für Ansprüche auf Ersatzbeiträge gemäss aBMG sprechen würde. Es wird somit diesbezüglich vollumfänglich auf den entsprechenden Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten verwiesen. Obwohl der Ersatzbeitrag grundsätzlich in der Baubewilligung vom 31. Mai 2001 festzusetzen und vor Baubeginn der Gemeinde zu entrichten gewesen wäre (Art. 6 Abs. 3 aBMV), ist folglich die Geltendmachung des Ersatzbeitrages gut fünf Jahre nach der Erteilung der Baubewilligung noch rechtzeitig erfolgt.

E. 11

Zusammenfassend ist somit die Beschwerde in allem Punkten als unbegründet abzuweisen.

E. 12

Im Ergebnis gilt vorliegend die Beschwerdeführerin als unterliegend, weshalb sie die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese werden angesichts von Streitwert, Umfang und Schwierigkeit der Streitsache auf insgesamt Fr. 1'000.- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet (Art. 1 ff. des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE, SR 173.320.2).

E. 13

Angesichts des Unterliegens steht der Beschwerdeführerin von vornherein keine Parteientschädigung zu. Die Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.